Rahmenvereinbarung

Zur Förderung freiwilliger sozialer Dienstleistungen und Angebote im Landkreis Karlsruhe

zwischen

dem Landkreis Karlsruhe, vertreten durch Herrn Landrat Christoph Schnaudigel

- im folgenden „Landkreis Karlsruhe" -

und

Caritasverband Bruchsal e.V., vertreten durch Frau Vorstandsvorsitzende Sabina Stemann-Fuchs und Herrn Vorstand Arno Vogelbacher

Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe, Bezirksverband Ettlingen e.V., vertreten durch Frau Vorstandsvorsitzende Yvonn Hürten und Herrn Vorstand Marcus Günsche,

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Rüdiger Heger

- im Folgenden „Leistungserbringer" -

Präambel

Der Landkreis Karlsruhe bietet den Menschen in seinem Zuständigkeitsbereich ein bedarfsgerechtes Angebot sozialer Dienstleistungen und entwickelt diese entsprechend den sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnissen und individuellen Bedarfen weiter. Zu diesem Zweck kooperiert der Landkreis mit freigemeinnützigen Organisationen unter Beachtung der Subsidiarität. Die Angebote sind so zu gestalten, dass sie eine wohnortnahe Inanspruchnahme und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sowie den Grundsatz „ambulant vor stationär" realisieren.

Diese Rahmenvereinbarung bietet für die Vereinbarungspartner Planungssicherheit und schafft die Grundlage für vergleichbare Förderstrukturen. Sie stellt eine abschließende Regelung für die gesamten Dienste dar.

Damit sind alle früheren Vereinbarungen (mit Ausnahme der Psychologischen Beratungsstellen) hinfällig.

§ 1
Allgemeines

(1) Fördermittel des Landkreis Karlsruhe werden auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht bzw. Satzungen des Landkreises durch Bescheide der Kreisverwaltung bewilligt.

(2) Soweit für die Bewilligung von Fördermitteln Entscheidungen von Kreisgremien erforderlich sind, werden diese von der Kreisverwaltung herbeigeführt.

(3) Soweit in Förderverfahren Landes- oder Bundesbehörden zu beteiligen sind, wird dies durch die Kreisverwaltung koordiniert.

§ 2

Zielsetzung

Mit seiner Fördertätigkeit verfolgt der Landkreis Karlsruhe folgende Ziele:

- Schaffung flächendeckender vergleichbarer Dienstleistungen.
- Sicherstellung des Zugangs aller Kreiseinwohner zu diesen Dienstleistungen.
- Die Dienstleistungen werden von professionellem und gleichwertig qualifiziertem Personal, semiprofessionellen Helfern und bürgerschaftlich Engagierten erbracht.
- Eine demografiesensible Grundhaltung, d.h. die einzelnen Leistungserbringer sind bereit, über die jeweilige Zielgruppe hinaus, an Konzepten zur Sozialraumorientierung in den Kommunen mitzuwirken.
- Bei der Förderung kann den besonderen Strukturen und Rahmenbedingungen der einzelnen Leistungserbringer Rechnung getragen werden.
- Die konfessionelle und weltanschauliche Neutralität der Angebote ist sicherzustellen.

§ 3

Entscheidungskriterien

Für die Beurteilung der Fördertätigkeit der genannten Dienstleistungen sind folgende Kriterien maßgebend:

- **Erforderlichkeit:** Es muss ein konkreter Bedarf nach der Dienstleistung bzw. für das Projekt bestehen, das den Aufgaben des Landkreises zuzuordnen ist und den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt (Relevanz).
- **Niederschwelligkeit:** Die Dienstleistungen sind so zu gestalten, dass sie auch von Personen, die für soziale Dienste schwer erreichbar sind, in Anspruch genommen werden können (wohnortnah, aufsuchend).
- **Nachrangigkeit**: Es können nur Dienstleistungen und Projekte gefördert werden, die nicht bereits anderweitig erbracht werden.
- **Angemessenheit:** Der Mitteleinsatz muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg stehen (Wirtschaftlichkeit).
- **Innovation:** Projekte sollen neue Denkansätze und Methoden beinhalten.
- **Multiplikatoreffekt:** Der Einsatz von Kreismitteln soll nach Möglichkeit privates Kapital für den geförderten Zweck freisetzen bzw. bürgerschaftliches Engagement (Humanressourcen) generieren.
- **Vernetzung:** Die Kreisverwaltung verfolgt das Ziel, das Zusammenwirken verschiedener Träger zu intensivieren.
- **KGSt-Modelle:** Die Kreisverwaltung refinanziert die Kosten, maximal bis zu der Höhe, die sich aus den Berechnungen der Kommunen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) ergeben.

§ 4

Förderumfang

(1) Der dynamisierte Pauschalzuschuss für das Jahr 2018 an die Liga (Caritasverband Bruchsal e.V., Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe – Bezirksverband Ettlingen e.V. und an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe, Arbeiterwohlfahrt, Der Paritätische DPWV, Deutsches Rotes Kreuz) beträgt 128.346 €.

Davon gehen 79.574 € an den Caritasverband Bruchsal e.V., Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe – Bezirksverband Ettlingen e.V. und an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe.

Der Pauschalzuschuss, der wie all in der Folge genannten Förderleistungen jährlich um 3% erhöht wird (Dynamisierung), umfasst

- die Schwangerenberatung,
- den Sozialdienst der Verbände,
- den Jugendmigrationsdienst,
- das Projekt „Ausbildung/Arbeit statt Stütze“,
- die ESF-Projekte,
- Schulsozialarbeit,
- Familienhilfe.

(2) Die Förderung der Gehörlosenberatung, derzeitige Förderhöhe 18.386 €, bei gleichbleibender Beteiligung der Stadt Pforzheim und des Enzkreises, sowie der Familienhilfe/Dorfhilfe, derzeitige Förderhöhe von 12.381 €, erfolgt in bisherigem Umfang und wird entsprechend § 4 Abs. 1 dynamisiert.

(3) Die Förderung der Schuldnerberatung, derzeitige Förderhöhe 106.923 €, wird entsprechend der im Jahr 2018 neu abzuschließenden Leistungsvereinbarung voraussichtlich ab 01.01.2019 angepasst.

(4) Die nachstehenden Förderungen werden durch Einzelvereinbarungen geregelt und führen in den nächsten Jahren zu folgenden Erhöhungen:

	2018	2019
• Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi),	210.000 €	37.000 €
• Tagesstätte für psychisch kranke Menschen	40.000 €	25.000 €
• Ambulante Fachberatung für Wohnungslose und Tagesstätte für Wohnungslose	20.000 €	15.000 €

Der Erhöhungsbetrag von 210.000 € bei den SpDi im Jahr 2018 beinhaltet 135.000 € Erhöhung für die zusätzliche Einrichtung von 1,5 Fachkraftstellen.

Der Förderumfang des Jahres 2017 in Höhe von 963.605 € erhöht sich

im Jahr 2018 um 3% (Dynamisierung) zuzüglich der Erhöhung um 270.000 € auf 1.262.514 € und
im Jahr 2019 um 3% (Dynamisierung) zuzüglich der Erhöhung um 77.000 € auf 1.377.390 €.

Die Förderhöhe der Einzelvereinbarungen beträgt:

	2018	2019
• Sozialpsychiatrische Dienste (SpDi),	654.031 €	710.652 €
• Tagesstätte für psychisch kranke Menschen	391.766 €	428.519 €
• Ambulante Fachberatung für Wohnungslose und Tagesstätte für Wohnungslose	216.717 €	238.218 €

Der Förderumfang ist ohne die Landesförderung SpDi in Höhe von derzeit 162.000 € angegeben. Ab dem Jahr 2020 werden die Förderbeträge (ohne Landesförderung) jährlich um 3 % erhöht (Dynamisierung).

(5) Es besteht Einigkeit, dass für die Zeit ab 01.01.2018 alle derzeit bekannten Fördertatbestände der oben genannten Dienste geregelt sind (mit Ausnahme der Schuldnerberatung, für die aktuell eine neue Leistungsvereinbarung verhandelt wird).

(6) Der Förderumfang nach Absatz 1 bis Absatz 5 beträgt im Jahr 2018 insgesamt 1.528.550 € ohne die Landesförderung SpDi.

§ 5

Bewilligung von Fördermitteln, Förderzeitraum

(1) Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Kreisverwaltung.

(2) Die Bewilligung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Kreisverwaltung kann eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragsstellers und/oder eine Ko-Finanzierung verlangen.

(4) Die Kreisverwaltung kann die stärkere Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements einfordern.

(5) Die Kreisverwaltung kann die Fördermittel in vier Teilbeträgen/ Abschlagszahlungen auszahlen.

(6) Die Kreisverwaltung kann 20 % der für das jeweilige Jahr bewilligten Fördermittel bis zur Vorlage des Verwaltungsnachweises des Vorjahres einbehalten; z.B. können 20 % der bewilligten Fördermittel des jeweiligen Jahres bis zur Vorlage des Verwaltungsnachweises des vergangenen Jahres einbehalten werden.

(7) Empfänger von Fördermitteln des Landkreises sind verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit für die geförderten Projekte (Printerzeugnisse, Korrespondenz, Presseerklärungen, Internet etc.) auf die Förderung durch den Landkreis Karlsruhe hinzuweisen (Publizitätsprinzip). Dafür ist auch das Logo des Landkreises zu verwenden.

(8) Die Förderung erfolgt grundsätzlich kalenderjährlich.

§ 6

Verwendungsnachweise

(1) Der zweckentsprechende Einsatz der Fördermittel ist durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

(2) Er enthält eine detaillierte Aufstellung der tatsächlich besetzten Personalstellen – bezogen auf den Bewilligungszeitraum – sowie eine wohnortbezogene Dokumentation über die betreuten Personen.

(3) Die Kreisverwaltung kann in begründeten Fällen Auskunft über einzelne Belege fordern. Die Auskunftspflicht besteht in Ausnahmefällen auch gegenüber einem von der Kreisverwaltung beauftragten Prüfungsunternehmen.

(4) Verwendungsnachweise sind, sofern in den Vereinbarungen zur Rahmenvereinbarung nicht anderes geregelt, der Kreisverwaltung bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

§ 7

Rückforderung von Fördermitteln, Übertragbarkeit

(1) Fördermittel, die im Bewilligungszeitraum ausbezahlt, aber nicht zweckentsprechend verausgabt worden sind, sind zurück zu zahlen.

(2) Nicht ausbezahlte Fördermittel, die nicht für die Verwendung im Bewilligungszeitraum benötigt werden, verfallen. Die Kreisverwaltung kann in Ausnahmefällen die Übertragung dieser Mittel ins Folgejahr bewilligen.

§ 8

Sozialdatenschutz

(1) Die Regelungen über den Sozialdatenschutz (EU-DSGVO sowie § 35 SGB I i.V.m. §§ 67 bis 85a SGB X i.V.m. § 118 SGB XII) sind entsprechend anzuwenden. Danach ist eine Erhebung von Daten grundsätzlich bei dem Betroffenen selbst oder mit seiner Einwilligung bei Dritten vorzunehmen.

(2) Nur die zulässig erhobenen Daten dürfen gespeichert werden.

§ 9

Qualitätssicherung

(1) Der Leistungserbringer dokumentiert die erbrachten Leistungen. Er überprüft die Effektivität und die Effizienz durch anerkannte Methoden und berichtet der Kreisverwaltung über den Erfolg der Projekte bzw. Dienstleistungen.

(2) Der Leistungserbringer gewährleistet durch geeignete Maßnahmen die erforderliche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

§ 10

Änderungen/ Salvatorische Klausel

(1) Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderung der Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vereinbarten Zweck am nächsten kommt. Die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelvereinbarungen bleiben hiervon zunächst unberührt und werden ggfs. gesondert angepasst.

§ 11

Inkrafttreten / Kündigung

(1) Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2018 und hat eine unbefristete Laufzeit. Die früheren Vereinbarungen (mit Ausnahme der Psychologischen Beratungsstellen) verlieren damit ihre Gültigkeit.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Bei Änderungen mit grundsätzlichen Auswirkungen auf die Vereinbarung verständigen sich die Vereinbarungspartner darauf, notwendige Gespräche zeitnah aufzunehmen.

(4) Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Karlsruhe, den 28.09.18

Landkreis Karlsruhe

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Bruchsal, den 15.10.18

Caritasverband Bruchsal e.V.

Sabina Stemann-Fuchs
Vorstandsvorsitzende

Arno Vogelbacher
Vorstand

Ettlingen, den 17.10.18

Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe, Bezirksverband Ettlingen e.V.,

Yvonn Hürten
Vorstandsvorsitzende

Marcus Günsche
Vorstand

Ettlingen, den 26.10.2018

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe

Rüdiger Heger
Geschäftsführer